



Leere, ungereinigte Verpackungen können wie gefüllte Gebinde transportiert werden. Notwendig ist dabei die Kennzeichnung mit Gefahrzettel und UN-Nummer des letzten Füllguts.

werden, sondern sie müssen zum Transport regulär verpackt werden. Insbesondere müssen die Verpackungen flüssigkeitsdicht, durchstossfest und dicht verschlossen sein. Vor der Befüllung und der Übergabe zur Beförderung muss jede Verpackung überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden ist. Verpackungen mit Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit dürfen nicht mehr verwendet werden.

Altverpackungen, die flüssige Gefahrstoffe enthalten haben, müssen in starren Verpackungen verpackt werden, die mit Rückhaltemittel (z.B. saugfähigem Material) ausgerüstet sind. Altverpackungen, die feste Gefahrstoffe enthalten haben, die sich bei Transporttemperatur nicht verflüssigen können, dürfen in flexiblen Verpackungen (z.B.: Big Bags) verpackt werden.

Zu beachten bei der Verwendung von UN 3509 ist insbesondere die Sondervorschrift 663. Diese Vorschrift macht

eine Reihe zusätzlicher Einschränkungen hinsichtlich der Anwendung von UN 3509:

- Gebinde, die rekonditioniert, repariert, gewartet oder wiederverwendet werden sollen, dürfen nicht als UN 3509 transportiert werden. Die unter UN 3509 transportierten Gebinde gehen in die Entsorgung oder in einen Materialrecyclingprozess.
- Die Gebinde müssen weitgehend leer sein. Anbruchgebinde oder abgelaufene Ware dürfen unter UN 3509 nicht transportiert werden.
- Erlaubt ist die Verwendung von UN 3509 nur für Altverpackungen, die vorher Gefahrgut der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 enthalten haben.
- Verpackungen mit Rückständen von Stoffen der Verpackungsgruppe I sind ausgeschlossen.
- Diverse weitere besonders gefährliche Stoffgruppen sind ausgeschlossen.
- Da die Dichtheit der Altverpackungen nicht mehr gewährleistet ist, dürfen

Gefahrguttag Schweiz

Am Mittwoch, 18. Oktober 2023, findet in diesem Jahr der 25. Gefahrguttag Schweiz statt. Auf dem Programm stehen folgende Themen:

- Entsorgung von Sonderabfällen – Herausforderungen bei der Anwendung des Gefahrgutrechts
- Umsetzung der Vorschriften des SDR und des ADR in der Praxis
- Versenden und Verpacken von Gefahrgut per Seefracht – Besonderheiten aus Sicht des IMDG sowie des MoU
- Besonderheiten der Klasse 1 – Explosive Stoffe
- Notfallmanagement bei Unfällen mit Gefahrgut
- Beförderung leere Gebinde
- Prüfungen von Tanks und IBC – ein Einblick in die Praxis von Prüfenden

Interessierte Teilnehmende profitieren bis zum 31. Juli 2023 von einem Frühbucherpreis von CHF 590 anstelle des späteren Preises von CHF 690. Weitere Informationen: www.gefahrguttag.ch

Gebinde mit Gefahrzettel 5.1 (brandfördernde Stoffe) nicht zusammen mit anderen Altverpackungen zusammengepackt werden (andernfalls besteht akute Brandgefahr).

- Am Verladeort muss ein dokumentiertes Sortierverfahren etabliert sein, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Fazit

Unterschiedliche Situationen beim Absender von leeren, ungereinigten Verpackungen mit Gefahrgutresten machen unterschiedliche Massnahmen bei der Organisation des Transports notwendig. Analysieren Sie, welche Gefahrgutreste vor Ort vorkommen können und in welchem Zustand die Gebinde sind. Lassen Sie sich im Zweifelsfall von einem Gefahrgutspezialisten beraten. ■